

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Wien, am 18.11.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.160/01-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Obermair
6227

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Arbeitsverhältnisses
der Hausgehilfen- und Hausangestellten 2000 und über die Änderung
des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Regelung des Arbeitsverhältnisses der Hausgehilfen- und Hausangestellten 2000 und über
die Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

im Hause

Wien, am 18. Nov. 1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
GZ 51.012/19-2/99
vom 22. Sept. 1999

Unsere Geschäftszahl
11.160/01-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Obermair/6227

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des
Arbeitsverhältnisses der Hausgehilfen- und Hausangestellten 2000
und über die Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Bezugnehmend auf die do. Note vom 22. September 1999, Zl. 51.012/19-2/99, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Hausgehilfen- und Hausangestellten 2000 und über die Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

Zu § 6 Abs 3 iVm § 8 Abs 3 (Urlaubszuschuss):

Dem Wortlaut des geltenden § 9 Abs. 2 ist zu entnehmen, dass die während des Urlaubs abzugeltenden Sachleistungen nicht in den Urlaubszuschuss einzurechnen sind, sondern dass dieser Anspruch auf Abgeltung neben dem Urlaubszuschuss gebührt. Die Darstellung in den Erläuterungen ist in diesem Punkt daher nicht richtig. Weiters erscheint der Textvorschlag in seiner Systematik verwirrend und schwer verständlich. Wenn davon auszugehen ist, dass an der bisherigen Höhe des Urlaubszuschusses wie auch des für die Zeit des Urlaubs zu zahlenden Entgeltes nichts geändert werden soll, wird daher vorgeschlagen, den bisherigen Text bzw. die bisherige Systematik beizubehalten.



SEKTION I - RECHT

Zu § 32:

Es erscheint zweifelhaft, ob die vorgesehene Regelung mit der Unverletzlichkeit des Hausrechtes und der Achtung des Privat- und Familienlebens vereinbar ist. Unklar erscheint vor allem, inwieweit der Begriff der „Überwachung“ nicht auch eine Kontrolle vor Ort begrifflich beinhaltet. Damit – wie in den Erläuterungen dargestellt – eine unmittelbare Kontrolle in den Haushalten ausgeschlossen wird, ist es daher dringend erforderlich, die Form der Kontrolle bzw. die Kompetenzen der vollziehenden Behörde sorgfältig zu konkretisieren und dabei bestimmte Maßnahmen expressis verbis auszuschließen. Es wird daher ersucht, die Form der Aufsicht durch die Arbeitsinspektion in diesem Sinne festzulegen.

Für den Bundesminister:

i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner